

**MOTION****betreffend Motorfahrzeugsteuern, Anpassung der Bemessungsgrundlagen  
(gemäss Kantonsratsgesetz Art. 54)**

Die Unterzeichnenden übertragen dem Regierungsrat folgenden Auftrag:

**Die Bemessungsgrundlagen für die Motorfahrzeugsteuern sind zu überarbeiten und im Hinblick auf eine verursachergerechte Verteilung anzupassen. Insbesondere soll die heutige Bemessung bei Personenwagen gemäss Motoren-Hubraum bei gleich bleibendem Gesamt-Steuerertrag neu z.B. in ein Mischsystem von Motoren-Hubraum und Fahrzeug-Gesamtgewicht überführt werden.**

**Begründung**

Eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen bei Motorfahrzeugen hin zu einem Mischsystem von Motoren-Hubraum und Fahrzeug-Gesamtgewicht hat folgende Vorteile:

- Ein Mischsystem bewirkt eine ökologische und ökonomische Lenkung hin zur vermehrten Verwendung von leichteren und effizienteren Fahrzeugen mit weniger Treibstoffverbrauch.
- Grosse und daher schwerere Fahrzeuge belasten bei ähnlicher Transportleistung vermehrt die bauliche Infrastruktur (Strassen, Brücken, etc.)
- Sie belasten in stärkerem Masse die Luft und benötigen mehr Raum im rollenden wie im parkierten Verkehr.
- Ein Mischsystem verhindert nicht die Mobilität des einzelnen und den komfortablen Individualverkehr. Jeder kann weiterhin mit Autos am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ohne Einschränkung teilnehmen.
- Generell entspricht ein Mischsystem dem Trend nach dem Verursacherprinzip in Verwaltung und Privatwirtschaft.
- Für die Automobil-Industrie gibt es somit vermehrt Zeichen und Anreize in innovative und effiziente Fahrzeug- und Motorenkonzepte zu investieren. Nicht zuletzt werden hiermit zukunftsorientierte Arbeitsplätze auch in der Schweiz gesichert und geschaffen.

Als Ansatz für die Bemessungsgrundlagen könnte z.B. folgende Einteilung der Motorfahrzeuge dienen:

- Die Steuern für leichte und schwere Personenwagen, leichte Motorwagen und Kleinbusse werden nach dem Gesamtgewicht und dem Hubraum gemäss Fahrzeugausweis bemessen.
- Für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorräder und Kleinmotorräder bildet der Hubraum die Bemessungsgrundlage.
- Für die übrigen Fahrzeugarten sowie für Fahrzeuge mit Elektro-, Gas-, Hybrid- oder anderem Alternativantrieb ist das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis für die Besteuerung massgebend.

Die Besteuerung mittels neuer Bemessungsgrundlage kann mit einem Mischsystem Halter von Kleinwagen mit gegen 20% Kosten entlasten. Halter von hubraumstarken und schweren Personenwagen werden hingegen mehr bezahlen müssen.

1. Dezember 2006

SP Fraktion:

P. Koch  
N

Mitunterzeichnende:

~~A. Hiltner~~  
Hildi Wenz

B. Pfeiffer  
W. G. G. G.  
H. G. G.

P. S. G.  
Dominik B.  
H. Kummerach  
K. G. G.